



Sozialgericht Düsseldorf

Az.: S 8 KR 338/16 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

Antragsteller

Prozessbevollmächtigte: Assessorin

gegen

Antragsgegnerin

hat die 8. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf am 1.6.2016 durch die Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht W...., beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragsteller für die Zeit ab 1.7.2016 bis zum Ende des Hauptsacheverfahrens, zunächst längstens bis zum 30.6.2017, im Rahmen der Erlaubnis des BfArM vom 24.4.2014, mit ärztlich verordneten Medizinal-Cannabisblüten zu versorgen.

Der Antragsgegnerin werden die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers auferlegt.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage der Versorgung des Antragstellers mit Medizinal-Cannabisblüten bis zum Ende des Hauptsacheverfahrens.

Beim 1970 geborenen Antragsteller besteht nach Motorradunfall mit Trümmerbruch des rechten Hüftgelenkes und TEP-Versorgung u.a. eine Peroneuslähmung rechtsseitig mit chronischem, neuropathischen Schmerzsyndrom sowie einer ausgeprägten Störung des Gangbildes. Zur Behandlung des ausgeprägten Schmerzsyndroms fanden in der Vergangenheit Pharmakotherapien u.a. mit Opiaten, Sativex und Antidepressiva statt.

Den entsprechenden Antrag auf Bewilligung der Versorgung mit Medizinal-Cannabisblüten lehnte die Antragsgegnerin nach Anhörung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) mit Bescheid vom 11.11.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.3.2016 ab. Das begehrte Rezeptur Arzneimittel bedürfe einer Anwendungsempfehlung des Gemeinsamen Bundesausschusses, § 135 SGB V, die nicht vorliege. Es werde die Versorgung mit Sativex bis zum 30.11.2016 bewilligt.

Der Antragsteller hat gegen die ablehnenden Bescheide Klage erhoben und die einstweilige Verpflichtung der Antragsgegnerin geltend gemacht. Über den 30.6.2016 hinaus sei er nicht in der Lage, die Therapie mit Medizinal-Cannabisblüten weiter zu finanzieren. Ohne diese Versorgung sei er jedoch nicht mehr in der Lage, seiner Berufstätigkeit nachzugehen. Bereits in der Vergangenheit habe eine mehrjährige gesteigerte Behandlung mit Opiaten stattgefunden, die in einen schweren Entzug gemündet hätte. Auch das bewilligte Arzneimittel Sativex führe zu keinem Behandlungserfolg, da es ausgeprägte starke Kopfschmerzen verursache. Ebenso gewährleiste der Einsatz von Dronabinol keine ausreichende Therapie. Denn seine starken Schmerzen führten zu einem Bedarf weit über die Höchstdosierung hinaus und zu entsprechenden negativen Nebenwirkungen. Auch die in der Vergangenheit versuchte Behandlung mit Antidepressiva hätte nur zu einer Schmerzreduzierung ins Erträgliche geführt bei unzumutbaren Nebenwirkungen (bei der Verabreichung der Medikamentenkombination von Gabapentin, Lyrica, Oxygesic und Antidepressiva Probleme beim Wasserlassen, Wasserhalten, Verstopfung, Gewichtszunahme, Libido). Weitere Nebenwirkungen wie Benommenheit und Konzentrationsstörungen bis hin zu Wortfindungsstörungen, einem Taubheitsgefühl im Bereich der Haut und vor allem der Schleimhäute hätten dazu geführt, dass er normalen Alltagsaktivitäten nicht oder nur ein-

geschränkt nachgehen konnte. Er sei auch in der Schmerzambulanz N.... behandelt worden. Er habe volle Rente wegen Erwerbsminderung bezogen. Erst seit der Einnahme von Cannabisblüten sei er wieder in der Lage, seiner Berufstätigkeit nachzugehen. Auf diese Tätigkeit sei er als Alleinverdiener in seiner Familie mit einem Kind angewiesen. Mit dem Wegfall des Erziehungsgeldes seiner Ehefrau ab dem 30.6.2016 sei er nicht mehr in der Lage, die Kosten der Cannabisblütentherapie zu finanzieren (488,25 € pro Monat).

Hinzu komme, dass die streitgegenständliche Therapie mit monatlichen Kosten i.H.v. 488,25 € deutlich wirtschaftlicher sei als eine Versorgung mit den von der Antragsgegnerin bewilligten Fertigarzneimitteln Sativex (2.620,17 € monatlich) und Dronabinol (1.541 € monatlich).

Der Antragsteller beantragt schriftsätzlich,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller das Arzneimittel Medizinal-Cannabisblüten zu finanzieren, soweit die behandelnden Ärzte des Antragstellers diese Behandlung verordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt schriftsätzlich,

den Antrag auf Gewährung von einstweiligen Rechtsschutz zurückzuweisen.

Die Voraussetzungen gemäß § 135 SGB V lägen für das streitgegenständliche Rezeptur-arzneimittel nicht vor, ebenso keine lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlich verlaufende Erkrankung (§ 2 Abs. 1a SGB V). Sie biete weiterhin die Versorgung mit dem Fertigarzneimittel Dronabinol an. Zudem sei eine Behandlung in einer Schmerzklinik anzuraten. Bei dem vom Antragsteller dargelegten Bedarf einer übermäßigen Einnahme von Sativex ergäben sich Hinweise auf einen missbräuchlich anmutenden Konsum. Auf die Entscheidungen des Sozialgerichts Trier vom 30.3.2016 (Az. S 5 AS 47/16) und vom 26.4.2016 (Az. S 5 KR 68/16 ER) werde hingewiesen. Bei der Versorgung mit Cannabisblüten handle es sich nicht um eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Die durch die verschiedenen Therapien verursachten Kosten seien unerheblich.

Zur weiteren Sachdarstellung wird auf die zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätze und Unterlagen der Beteiligten einschließlich der beigezogenen Verwaltungsakte der An-

tragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet.

Einstweilige Anordnungen sind zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint, § 86b Abs. 2 S. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Dem Antragsteller drohen ohne die Versorgung mit der streitgegenständlichen Medizinal-Cannabisblüten-Therapie der Verlust seiner Arbeitsfähigkeit und seiner konkreten Beschäftigung und damit der Verlust seiner wirtschaftlichen Existenzgrundlage. Mit seinen nachvollziehbaren Angaben zur Einkommenssituation hat er für die Zeit ab 1.7.2016 den Anordnungsgrund nachvollziehbar dargelegt (Schriftsatz vom 18.4.2016).

Es ist auch eine ausreichende Aussicht auf einen Versorgungsanspruch gegeben (Anordnungsanspruch). Eine Versorgungslücke zur ausreichenden Behandlung des ausgeprägten Schmerzsyndroms erscheint nahe liegend. Insoweit hat der Antragsteller im Rahmen des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens unter anderem mit Vorlage der Bescheinigungen seines behandelnden Arztes Dr. G..... ausreichend wahrscheinlich gemacht, dass hinsichtlich einer erfolgreichen bzw. ausreichenden Behandlung seines chronischen Schmerzsyndroms keine vertragsärztlichen bzw. schulmedizinischen Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Über einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren sind verschiedene Therapien in Rehabilitationsverfahren, durch niedergelassene Ärzte und auch in einer Schmerzambulanz durchgeführt worden. Das Ausmaß des Schmerzsyndroms und der Behandlungsproblematik wird durch die in der Vergangenheit erfolgte Verabreichung hoher Opiatgaben anschaulich, die zu einer Opiatabhängigkeit und einem nicht einfachen Entzug geführt haben. Insoweit sind die Angaben des Antragstellers nachvollziehbar, dass die von der Antragsgegnerin bewilligten Fertigarzneimittel Sativex und Dronabinol mit der Einnahmepflichtigkeit stark überhöhter Höchstdosierungen zu entsprechenden erheblichen Nebenwirkungen führen. Der von der Antragsgegnerin geäußerte Verdacht eines missbräuchlichen Konsums erscheint in Anbetracht der vom BfArM erfolgten Prüfung und

Genehmigung des Cannabisblütenverbrauchs nicht überzeugend. Vielmehr gilt es, eine erneute Opiatabhängigkeit zu vermeiden. Darüber hinaus hat eine ärztliche Begleitung stattgefunden und ist gewährleistet (Genehmigung des BfArM vom 24.4.2014).

Der diesbezügliche Leidensdruck des Antragstellers wird zudem an dem Umstand deutlich, dass er seit längerer Zeit die Arzneimitteltherapie auf eigene Kosten durchgeföhrt.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sich mittlerweile der Gesetzgeber gedrängt geföhlt, die Versorgung mit getrockneten Cannabisblüten zum Leistungsgegenstand der gesetzlichen Krankenversicherung zu machen

(Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften: Artikel 4 - Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, § 31 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung-;

http://www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/C/GE_Cannabisarzneimittel_Kabinett.pdf),

erscheint es auch nicht ausgeschlossen, dass sich der Gemeinsame Bundesausschuss in entsprechendem Maße zu einer Empfehlung hätte veranlasst sehen müssen.

Jedenfalls föhrt vor Abschluss des Hauptsacheverfahrens eine entsprechende Folgenabwägung zum einstweiligen Versorgungsanspruch des Antragstellers.

Im Wesentlichen sind lediglich ihm drohende erhebliche Nachteile ersichtlich, dagegen keine (durchgreifenden) Nachteile für die Versichertengemeinschaft, vor allem unter Berücksichtigung des Gesichtspunktes, dass sich die streitgegenständliche Therapie - nach den unwidersprochenen Darlegungen des Antragstellers - kostengünstiger darstellt als die Therapie mit den Fertigarzneimitteln Sativex und Dronabinol.

Die Kostentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Düsseldorf,
Ludwig-Erhard-Allee 21,
40227 Düsseldorf,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist über die Internetseite www.sg-duesseldorf.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat müssen durch das Gericht überprüfbar sein. Auf der Internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.